

# SATZUNG

der

Freiwilligen Feuerwehr Kreuth e.V.

vom 9. Januar 2016



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name – Sitz – Geschäftsjahr .....	1
§ 2	Vereinszweck.....	1
§ 3	Mitglieder .....	1
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft .....	1
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft.....	1
§ 6	Mitgliedsbeiträge .....	2
§ 7	Organe des Vereins .....	2
§ 8	Vorstand .....	2
§ 9	Wahl der Kommandanten und Zugführer .....	2
§ 10	Ausschuss .....	2
§ 11	Zuständigkeit des Vorstandes und des Ausschusses .....	3
§ 12	Sitzung des Vorstandes.....	3
§ 13	Sitzung des Ausschusses.....	4
§ 14	Kassenführung.....	4
§ 15	Mitgliederversammlung.....	4
§ 16	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....	5
§ 17	Ehrungen.....	5
§ 18	Auflösung.....	5
§ 19	Begriffsdefinitionen und Regelwerk über Wohlverhalten im Verein.....	5
§ 20	Inkrafttreten.....	6

### **§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Kreuth e.V.“ mit Sitz in 83708 Kreuth (Landkreis Miesbach). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der „Freiwilligen Feuerwehr Kreuth“ insbesondere durch Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3 Mitglieder**

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
  1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
  2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
  3. fördernde Mitglieder,
  4. Ehrenmitglieder.
- 2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge und Spenden.  
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Kreuth haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Tod des Mitglieds,
  2. durch Austritt,
  3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  4. durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich oder mündlich unter Zeugen erklärt worden ist.

- 3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Kommandanten,
3. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
4. dem stellvertretenden Kommandanten,
5. dem Schriftführer,
6. dem Kassenwart.

Das Amt des Vorsitzenden und des Kommandanten können auf Beschluss der Mitgliederversammlung von derselben Person ausgeübt werden.

- 2) Der gesamte Vorstand ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## **§ 9 Wahl der Kommandanten und Zugführer**

- 1) Für die Wahl der Kommandanten wird auf Artikel 8 BayFwG verwiesen.
- 2) Der erste und der zweite Zugführer der Wachgebiete werden bei einer eigens einberufenen Zugversammlung in dem jeweiligen Wachgebiet auf sechs Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung per Handzeichen bestätigt.
- 3) Bei der Wahl der Zugführer sollen der 1. und 2. Kommandant anwesend sein.

## **§ 10 Ausschuss**

- 1) Der Ausschuss besteht neben dem Vorstand aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem stellvertretenden Schriftführer,

2. dem Fahnenjunker,
3. dem Gerätewart,
4. dem Leiter Atemschutz,
5. dem Jugendwart,
6. dem 1. Zugführer aus Kreuth,
7. dem 1. Zugführer aus Scharling,
8. dem 1. Zugführer aus Weißbach,
9. dem 1. Zugführer aus Glashütte,
10. dem Beisitzer.

Mehrere Ämter können von derselben Person bekleidet werden. Diese Person kann bei Abstimmungen jedoch nur eine Stimme vergeben.

- 2) Bei Verhinderung eines Zugführers kann nach Absprache mit dem Vorsitzenden ausnahmsweise der 2. Zugführer desselben Wachgebietes an der Sitzung teilnehmen. Er erhält für diese Sitzung volles Stimmrecht.
- 3) Die Ausschussmitglieder können per Akklamation gewählt werden. Soweit mehr als eine Person zur Wahl steht, ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Ausschussmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) Bekleidet eine Person aus dem Ausschuss oder dem Vorstand eine Doppelfunktion, so rückt ein weiterer Beisitzer in den Ausschuss nach.
- 5) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Ausschussmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Ausschuss oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Ausschussmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## **§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes und des Ausschusses**

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- 2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von 550.-- Euro.: Fünfhundertfünfzig Euro, übersteigen, ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder notwendig.
- 4) Die Aufgaben des Vorstandes können auch vom Ausschuss wahrgenommen werden. Dies soll die Regel sein.

## **§ 12 Sitzung des Vorstandes**

- 1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Für Ausarbeitungen in verschiedenen Fachbereichen, kann der Vorsitzende und Kommandant bzw.

dessen Vertreter mit Zustimmung der anwesenden Vorstandsmitglieder, befasste Mitglieder zu Arbeitssitzungen delegieren. Die erarbeiteten Vorschläge und Beschlüsse haben nur bei gleichzeitiger Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Vertreters Gültigkeit, sofern sie nicht von größerer Tragweite sind. Die Größenordnung ist in § 10 Abs. 2 der Satzung festgeschrieben.

- 2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer, bei Verhinderung von einem Beauftragten, ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmergebnis enthalten.

### **§ 13 Sitzung des Ausschusses**

- 1) Die Sitzung des Ausschusses besteht aus dem Vorstand und dem Ausschuss.
- 2) Für die Sitzung des Ausschusses sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- 3) Über die Sitzung des Ausschusses ist vom Schriftführer, bei Verhinderung von einem Beauftragten, ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Ausschusssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmergebnis enthalten.

### **§ 14 Kassenführung**

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Kassenwart oder ein weiterer Beauftragter hat über die Kassengeschäfte Bücher zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- 3) Die Jahresabrechnungen sind von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf die Amtsdauer des Vorstandes gewählt werden, zu prüfen. Die Jahresabrechnungen sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzutragen bzw. auf Verlangen vorzulegen.
- 4) Die zuständige Finanzbehörde hat der Freiwilligen Feuerwehr Kreuth im Kalenderjahr 1981 die Gemeinnützigkeit zuerkannt, desgleichen die Form der Spendenquittung genehmigt. Der Kassenwart und der Verwalter von Fördermitgliedsbeiträgen und Spenden werden bevollmächtigt und beauftragt, in Eigenverantwortung Spendenbescheinigungen für Zuwendungen auszufertigen.

### **§ 15 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
  2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
  6. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Beschlussfassung über andere Ehrungen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt; in der Regel zu Beginn des dem abgelaufenen Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahrs. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Achtel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer angemessenen Frist schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Tegernseer Zeitung einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorübergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.  
Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss stets geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 17 Ehrungen**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden. Geehrt sollen außerdem werden, Personen, die durch ihre Mitgliedschaft 25, 40, 50, 60 und mehr Jahre den Verein unterstützt und gefördert haben.

## **§ 18 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei dauerhafter Entziehung oder dauerhaftem Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei dauerhaftem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Kreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

## **§ 19 Begriffsdefinitionen und Regelwerk über Wohlverhalten im Verein**

Die im Anhang zur Vereinsatzung niedergelegten Begriffsdefinitionen sind für die Auslegung dieser Satzung maßgeblich. Das ebenfalls im Anhang niedergelegte Regelwerk über Wohlverhalten im Verein soll geachtet und umgesetzt werden.

**§ 20 Inkrafttreten**

Vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung anlässlich der 139. Hauptversammlung am 9. Januar 2016 gebilligt und angenommen und tritt sofort in Kraft.

Anhang

## **b. Erläuterungen:**

**Zug.** Ein Zug bei der Freiwilligen Feuerwehr Kreuth ist kraft Natur der Sache das jeweilige Feuerhaus mit dem dazugehörigen Material, den Einsatzkräften und Feuerwehranwärterinnen und -anwärtern.

**Wachgebiet.** Das Wachgebiet ist das um die Feuerhäuser befindliche Gebiet der Gemeinde Kreuth, das von den Einsatzkräften und Feuerwehranwärterinnen und –anwärtern bewohnt wird.

Die Wachgebiete sind nach Ortsteilen wie folgt aufgeteilt:

Kreuth: Brunnbichl, Kreuth, Riedlern, Enterfels, Grüneck, Wildbad Kreuth

Scharling: Enterbach, Schärffen, Leiten, Scharling, Point

Weißbach: Ringsee, Weißbach, Reitrain, Oberhof, Trinis, Pförn

Glashütte: Klamm, Bayerwald, Glashütte, Stuben, Achenpass

**Zugführer.** Aus historischen Gründen werden die gewählten Gruppenführer bei der freiwilligen Feuerwehr Kreuth „Zugführer“ genannt und auch in dieser Satzung als solche bezeichnet. Sie haben lediglich den Status eines Gruppenführers.

Zugführer soll ein Mitglied des Zuges sein in dessen Wachgebiet er oder sie wohnt. Er oder sie soll den Gruppenführerlehrgang erfolgreich abgeschlossen haben oder nach Möglichkeit in nächster Zukunft abschließen.

## **a. Regelwerk über Wohlverhalten im Verein:**

**Eine Feuerwehr:** Die Feuerwehr Kreuth ist eine Feuerwehr mit vier verschiedenen Zügen.

**Zugtreue:** Die Mitglieder der jeweiligen Züge sollen ihrem Zug treu sein.

**Zugfreundlichkeit:** Die Mitglieder sollen den anderen Zügen freundlich und aufgeschlossen gegenüberstehen. Die Führungskräfte sollen zwar für die Bedürfnisse und zum Wohl ihres Zuges eintreten, nicht jedoch zum Nachteil anderer Züge oder der gesamten Feuerwehr Kreuth.

Der Vorstand solle das Wohl der gesamten Feuerwehr im Auge haben.

**Zusammenhalt:** In der Not gilt es anderen Zügen zu helfen.

**Bestandsgebot:** Jeder Zug hat das Recht auf seinen Bestand. Eine Auflösung kann nur das allerletzte Mittel sein.

**Achtungsgebot:** Im Feuerwehrdienst ist das Wort des Vorgesetzten zu achten. Der Vorgesetzte soll jedoch wiederum nach Möglichkeit auf Meinungen anderer Rücksicht nehmen und bei Überlegungen mit einbeziehen.